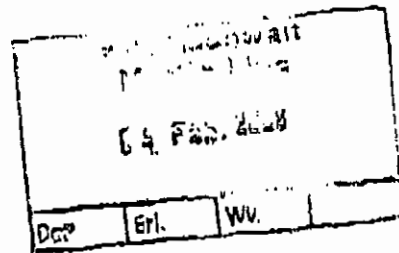


Geschäftsnummer:  
8 C 177/07

verkündet am  
01.02.2008

als Urkundebeamter  
der Geschäftsstelle



## AMTSGERICHT PFORZHEIM

### Urteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Autovermietung GmbH,  
vertr. d. die Geschäftsführerin

Klägerin

Prozessbevollmächtigter:  
RA Lins, Am Waisenhausplatz 4, 75172 Pforzheim,

gegen

Versicherung  
vertr. d. den Vorstand

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:  
RA's Bach, Langheld & Dallmayr, Beethovenstraße 5-13, 50674 Köln,

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Pforzheim auf die mündliche Verhandlung vom 19.12.2007 durch  
Richterin am Amtsgericht Kämpfe für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 804,65 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 09.07.2007 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Streitwert: EUR 804,65

## Tatbestand

Die Klägerin ist eine Autovermietung, die aus abgetretenem Recht einen Mietzinsanspruch aus einer Mietwagenrechnung anlässlich eines Verkehrsunfalls einklagt.

Am 25.05.2007 gg. 18.00 Uhr wurde der Pkw VW Sharan des Kunden der Klägerin (Firma Eglo Leuchten) auf der A 8 Fahrtrichtung Stuttgart bei km 239,5 durch den Versicherungsnehmer der Beklagten bei einem Verkehrsunfall total beschädigt. Die Einstandspflicht der Beklagten zu 100 % ist unstreitig. Die vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte mietete bei der Klägerin am 25.05.2007 gg. 21.00 Uhr ein Ersatzfahrzeug bis zum 08.06.2007. Den Anspruch auf Ersatz der fällig werdenden Ersatzwagenkosten und der jeweiligen Unkostenpauschale trat die Geschädigte mit Sicherungsabtretungserklärung vom 25.05.2007 an die Klägerin ab. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sicherungsabtretungserklärung vom 25.05.2007 (AS 29) verwiesen.

Als Mietwagenkosten rechnete die Klägerin am 08.06.2007 einen Betrag von netto EUR 1.689,10 ab. Die Beklagte hat hierauf am 04.08.2007 EUR 800,00 bezahlt. Die restlichen Mietwagenkosten abzüglich einer 5-%-igen Eigensparnis sowie abzüglich der bereits geleisteten Zahlung der Beklagten macht die Klägerin in Höhe von EUR 804,65 mit vorliegender Klage geltend.

Sie behauptet, die Mietwagenkosten seien in der aus der Rechnung vom 08.06.2007 ersichtlichen Höhe erforderlich gewesen. Wegen unfallbedingter Mehrleistungen sei ein Aufschlag auf den Normaltarif lt. Schwacke-Liste gerechtfertigt. Vorliegend seien folgende unfallbedingte Vermieterleistungen erbracht worden:

- Mietfahrzeug der Preiskategorie 07
- für 15 Miettage ohne Kilometerbegrenzung gemäß Vertrag
- Vollkasko- und Teilkaskoschutz (Haftungsbefreiung gemäß Vertrag)
- Anmietung außerhalb der Geschäftszeit
- (Kreditierung), Kautionsverzicht, vorläufige Rechnungsstundung,  
Insofern Bearbeitung, Beratung, Schriftwechsel, Telefon.

Es seien vermehrte Beratungs- und Serviceleistungen sowie ein erhöhter Verwaltungsaufwand erbracht worden. Außerdem hätten sich Zinsverluste aufgrund längerer Zahlungsfristen ergeben.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass bei einer Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2006 der Normaltarif ohne unfallbedingte Mehrkosten EUR 1.493,10 netto betrage. Bei einem 25-%-igen Aufschlag wegen der unfallbedingten Mehrleistungen sei ein Betrag von EUR 1.778,66 gerechtfertigt. Der lediglich geltend gemachte Betrag von EUR 1.689,10 sei daher vollumfänglich zu ersetzen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 804,65 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 09.07.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet zunächst, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, da die Sicherungsabtretung wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz unwirksam sei. Die Klägerin habe lediglich die Beklagte zur Zahlung der Mietwagenkosten aufgefordert. Es sei nicht gleichzeitig an die Geschädigte ebenfalls eine Zahlungsaufforderung gegangen. Unfallbedingte Mehrleistungen seien nicht angefallen. Als Eigenerparnis seien 10 % zu berücksichtigen. Der Schwacke-Mietpreisspiegel 2008 sei keine ausreichende Schätzungsgrundlage, da er auf einer zweifelhaften Datenerhebung beruhe. Der Unfallsatztariff der Klägerin liege deutlich über dem Normaltarif in der streitgegenständlichen Region. So verlange die Firma Europcar für ein Fahrzeug der Klasse 07 für einen Zeitraum von 14 Tagen lediglich EUR 498,99 brutto. Die Geschädigte habe nach Ablauf der Mietvertragsdauer mit der Klägerin später tatsächlich bei der Firma Europcar angemietet, da die Preise der Klägerin erheblich überhöht seien. Die Geschädigte sei nicht über die Tarifstrukturen und mögliche Schwierigkeiten mit der Durchsetzung des Unfallsatztariffes bei Anmietung des Ersatzfahrzeugs aufgeklärt worden. Dem Kunden stehe daher ein Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin zu, so dass die Klägerin aufgrund der dolo-agit-Einrede ebenfalls keinen Anspruch gegen die Beklagte habe. Eine Eil- oder Notsituation bei Anmietung des Fahrzeugs habe nicht bestanden; es habe sich um einen gewöhnlichen Wochentag gehandelt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der restlichen geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von EUR 804,65 aus §§ 7, 17 StVG; 3 PflVG; 249, 398 ff BGB.

1. Ein Unfall im Straßenverkehr, für den die Beklagte zu 100 % haftet, liegt unstrittig vor.
2. Die Klägerin ist aufgrund der Abtretung der Mietwagenkosten durch die geschädigte Firma Eglo Leuchten aktivlegitimiert und dadurch berechtigt, die Forderung gegen die Beklagte geltend zu machen.

Die Sicherungsabtretung vom 25.05.2007 ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht wegen Verstoßes gegen Artikel 1 § 1 RBERG, § 134 BGB unwirksam. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 04.04.2006 - 6 ZR 338/04 -) besorgt das Mietwagenunternehmen keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit, wenn es ihm im wesentlichen darum geht, die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen.

Zwar liegt ein solcher Fall nicht vor, wenn nach der Geschäftspraxis des Mietwagenunternehmens die Schadensersatzforderungen der unfallgeschädigten Kunden eingezogen werden, bevor diese selbst auf Zahlung in Anspruch genommen werden, denn damit werden den Geschädigten Rechtsangelegenheiten abgenommen, um die sie sich eigentlich selbst zu kümmern hätten (vgl. BGH a. a. O. m. w. N.). Allerdings ist es nach der Rechtsprechung des BGH durchaus zulässig, dem praktischen Bedürfnis nach einer gewissen Mitwirkung des Fahrzeugvermieters bei der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche des Geschädigten gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers Rechnung zu tragen (vgl. BGH a. a. O.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist vorliegend ein Verstoß gegen das RBERG nicht anzunehmen. Bereits aus dem Wortlaut der Sicherungsabtretungserklärung ist ersichtlich, dass nur die fällig werdenden Ersatzwagenkosten und die jeweilige Unkostenpauschale zur Sicherung an die Klägerin abgetreten wurden. Die Sicherungsabtretungserklärung enthält einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die persönliche Haftung des Geschädigten für die Ersatzwagen-, Reparatur- und sonstigen Kosten durch die Abtretung unberührt bleibt und der Geschädigte für die Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche selbst sorgen wird. Dies spricht gegen eine umfassende Besorgung fremder Angelegenheiten im Sinne des Artikels 1 § 1 RBERG.

Auf das weitere Vorgehen der Klägerin, insbesondere den von der Beklagten bestrittenen Vortrag, sie habe den Geschädigten zeitgleich zur Begleichung der Mietwagenkosten aufgefordert, kommt es dabei nicht an, denn nachträgliche Umstände können für die Frage der Wirksamkeit der Sicherungsabtretung nicht herangezogen werden. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob der Geschädigte im konkreten Fall ebenfalls zur Begleichung der Mietwagenkosten aufgefordert wurde (so die Klägerin), denn die Beklagte hat nicht vorgetragen und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass die übliche Geschäftspraxis der Klägerin dahin geht, ihre jeweiligen Kunden generell nicht zur Zahlung der Mietwagenkosten im Falle eines sicherungsabgetretenen Schadensersatzanspruches gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers aufzufordern. Im übrigen ist es der Klägerin nicht verwehrt, von der Inanspruchnahme ihres Vertragspartners abzusehen und statt dessen von der ihr eingeräumten Sicherheit Gebrauch zu machen, in dem sie den Haftpflichtversicherer des Schädigers in Anspruch nimmt. Darin liegt keine Besorgung einer Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern einer eigenen Angelegenheit des Mietwagenunternehmens (vgl. BGH a. a. O. m. w. N.).

3. Die Höhe der geltend gemachten Mietwagenkosten erweist sich als berechtigt. Sie sind nach der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung unter Berücksichtigung eines angemessenen Aufschlages von 20 % auf den sog. „Normaltarif“ entsprechend dem Auto-Mietpreisspiegel der Schwacke Bewertungs GmbH für das Jahr 2007 (AMS 2007) in voller Höhe ersatzfähig.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 26.06.2007 - 6 ZR 163/06 -) sowie des OLG Karlsruhe (Urteil vom 18.09.2007 - 13 U 217/06 -) ist es nicht erforderlich, dass der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freie Tatrichter für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ die Kalkulation des konkreten Unternehmens - ggf. nach Beratung durch einen Sachverständigen - in jedem Falle nachvollzieht. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt. In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den „Normaltarif“ auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten - ggf. mit sachverständiger Beratung - ermitteln (OLG Karlsruhe a. a. O. m. w. N.).

Unter Beachtung dieser Grundsätze sind vorliegend die Mietwagenkosten gem. § 287 ZPO auf der Grundlage des AMS 2007 mit einem Aufschlag von 20 % auf das gewichtete Mittel des Normaltarifs zu schätzen. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Geschädigte den Pkw noch am Unfalltag (25.05.2007) anmietete, sich der Unfall gegen 18.00 Uhr ereignete, und die Anmietung des Ersatzfahrzeugs gegen 21.00 Uhr außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten stattfand. Als Zuschlag für die Anmietung in der Nacht wurden EUR 53,78 berechnet. Die Haftungsreduzierung wurde mit EUR 20,17 je Tag kalkuliert; außerdem erfolgte eine Kreditierung des Kaufpreises.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist entsprechend dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 18.09.2007 (13 U 217/06), das sich auf das Urteil des OLG Köln vom 02.03.2007 (OLGR Köln 2007, Seite 471) bezieht, im Hinblick auf die Besonderheiten der hier vorliegenden Unfallsituation ein Aufschlag von 20 % pauschal gerechtfertigt, ohne dass im einzelnen die jeweilige Kalkulationsgrundlage des konkreten Anbieters vom Geschädigten bzw. vom Gericht betriebswirtschaftlich nachvollzogen werden muss.

Daneben sind die Kosten für eine Teil- bzw. Vollkaskoversicherung des Ersatzfahrzeugs ebenfalls erstattungsfähig, weil jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse der Geschädigten besteht, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen (vgl. OLG Karlsruhe a. a. O.) Die Kosten hierfür sind unter Zugrundelegung der AMS 2007 entsprechend § 287 ZPO ebenfalls zu schätzen.

Damit ergibt sich folgende Berechnung der Mietwagenkosten:

AMS 2007, PLZ-Gebiet 751, Fahrzeug der Gruppe 07 für 15 Tage: Normaltarif, 2 x eine Woche	2 x 731,50 EUR
zzgl. 1 x ein Tag	133,00 EUR
Summe	1.596,00 EUR
abzgl. Eigensparnis 5 % (- EUR 79,80)	1.516,20 EUR
zzgl. 20 % Aufschlag auf den Normaltarif (EUR 303,24)	1.819,44 EUR
zzgl. Vollkasko für 15 Tage 2 x 156,00 EUR zzgl. 1 x EUR 26,00	338,00 EUR
Insgesamt	2.157,44 EUR
abzgl. 19 % Mehrwertsteuer	1.812,97 EUR
abzgl. bereits gezahlter EUR 800,00	<u>1.012,97 EUR</u>

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Zugrundelegung von AMS 2007 weitere unfallbedingte Mietwagenkosten in Höhe von EUR 1.012,97 gerechtfertigt wären. Da die Klägerin lediglich EUR 804,65 geltend macht, ist dieser Betrag von der Beklagten zu ersetzen.

Konkrete Einwendungen gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 hat die Beklagte nicht vorgebracht; sie hat sich lediglich gegen den Automietpreisspiegel 2006 gewandt; es sind auch keine Anhaltspunkte für eine Untauglichkeit des AMS 2007 als Schätzungsgrundlage ersichtlich.

Auch das von der Beklagten vorgelegte „Vergleichsangebot“ der Firma Europcar führt zu keiner anderen Beurteilung. Es betrifft weder den streitgegenständlichen Unfallzeitpunkt, noch handelt es sich um einen verbindlichen Kostenvoranschlag bzw. ein verbindliches Angebot der Firma Europcar. Der Geschädigte muss sich hierauf nicht verweisen lassen.

Im Hinblick auf die sich aus dem AMS 2007 zzgl. eines 20%-igen Aufschlages für unfallbedingte Mehrleistungen ergebenden Betrages ist eine Aufklärungspflichtverletzung, aus der eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Kunden der Klägerin

bestehen könnte, nicht ersichtlich.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug, §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kämpfe,  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle